

BGH für Schonvermögen

Zur Frage, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss, hat der Bundesgerichtshof (BGH) Stellung bezogen (Az.: XII ZR 98/04). Im Rahmen des Verwandtenunterhalts muss ein Unterhaltspflichtiger zwar grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens einsetzen (§ 1603 Abs. 1 BGB). Doch ist zu berücksichtigen, dass solche Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährden dürfen. Die Höhe des zu belassenden Schonvermögens ergibt sich zudem aus dem Umfang der neben der gesetzlichen Rentenversicherung unterhaltsrechtlich zuzubilligenden ergänzenden Altersvorsorge von bis zu fünf Prozent seines Bruttoeinkommens. Danach ist es nur konsequent, ihm auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte. Im vorliegenden Fall hatte der Senat diesen Betrag mit rund 100.000 Euro bemessen *khh*